

Satzung über die Benutzung des Hafens Weener

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Die öffentliche Einrichtung „Hafen Weener“ wird von der Hafen und Tourismus GmbH Weener (Hafenverwaltung) betrieben.
- (2) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Hafen Weener“ – insbesondere die ordnungsgemäße Nutzung des Hafens, seiner Einrichtungen und des dazugehörigen Gebietes durch die Öffentlichkeit und die Mieter/Nutzer von Boots- oder Schiffs Liegeplätzen.
- (3) Der „Hafen Weener“ umfasst die Hafenbecken des Alten Hafens und des Sportboothafens einschließlich der daran angrenzenden Wohnmobilstellplätze und die Schleuse, weitere funktional und räumlich dazugehörige Baulichkeiten sowie um die Hafenbecken führende Wege, Wälle und Plätze.
- (4) Ein Lageplan mit dem jeweils maßgeblichen Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Soweit die Hafenverwaltung Teile des Hafens an dafür Nutzungsberechtigte zur Eigennutzung überlässt, sind diese sowohl für sich selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, als auch für ihre Besucher, Mitglieder oder Beauftragten verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

§ 2 Zweck

Der Hafen Weener dient dem öffentlichen Wohl. Er dient u.a. der Freizeitgestaltung, dem Wassersport und auch der Erholung und Entspannung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Hafenbehörde im Sinne dieser Satzung ist die Stadt Weener (Ems), Osterstraße 1, 26826 Weener.
- (2) Hafenverwaltung für den Alten Hafen, den Sportboothafen, die Schleuse und das dazugehörige Gelände ist die Hafen und Tourismus GmbH Weener, Osterstraße 1, 26826 Weener. Sie kann die Hafenverwaltung ganz oder teilweise auf andere juristische Personen übertragen.
- (3) Die Hafenverwaltung bestellt für die Aufsicht im Hafen Weener einen Hafenmeister.

§ 4 Aufgaben von Hafenbehörde und Hafenverwaltung

- (1) Die Hafenverwaltung vollzieht diese Satzung über die Benutzung des Hafens Weener und übernimmt die ihr darin übertragenen Aufgaben. Sie wird dabei von der Hafenbehörde im Rahmen der allgemeinen Befugnisse nach den Maßgaben des Gefahrenabwehrrechts unterstützt.
- (2) Die Hafenverwaltung betreibt den Hafen. Hierzu zählt auch die Vermietung der Boots- und Schiffsliegeplätze. Sie beaufsichtigt und kontrolliert die Benutzung des Hafens in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober (Saison). Außerhalb der Saison, also vom 01. November bis 31. März, kontrolliert und überprüft sie in unregelmäßigen Abständen den Hafen. Eine Unterstützung durch die Hafenbehörde ist hier jederzeit zulässig.
- (3) Die Hafenverwaltung überwacht den sorgfältigen Gebrauch sowie den Unterhalt der Boots- und Schiffsliegeplätze. Sie ist befugt, den vorschriftsgemäßen Zustand der im Geltungsbereich befindlichen Boote und Schiffe zu kontrollieren, soweit diese den Betrieb und/oder die Sicherheit des Hafens beeinträchtigen können.

§ 5 Allgemeine Grundsätze zur Benutzung der Anlagen

- (1) Die Benutzung des Hafens richtet sich nach dieser Satzung über die Benutzung des Hafens Weener.
- (2) Die Bestimmungen des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) und der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- (3) Die Höhe der Nutzungsentgelte für die Benutzung der in den §§ 6 bis 11 genannten Anlagen und Einrichtungen ergibt sich aus einer gesonderten Hafen- und Tarifordnung der Betreiberin, der Hafen- und Tourismus GmbH Weener.

§ 6 Benutzung der Boots- oder Schiffsliegeplätze

- (1) Liegeplätze werden vom Hafenmeister im Einzelfall zugewiesen, es sei denn, dass ein für Sportfahrzeuge eingerichteter Liegeplatz in Anspruch genommen wird, der fremdvermietet ist.
- (2) Wer einen Boots- oder Schiffsliegeplatz im Sportboothafen oder einen Boots- oder Schiffsliegeplatz im Alten Hafen belegen will, meldet dies bei der Hafenverwaltung auf einem offiziellen Anmeldeformular an. Die anmeldende Person muss im Zeitpunkt der Anmeldung volljährig sein, den Nachweis eines vollständigen (Bootshaftpflicht einschließlich Bergung und Wrackbeseitigung) und der Höhe nach ausreichenden Deckungsschutzes durch ein Versicherungsunternehmen für das Boot/Schiff vorlegen und die Bestimmungen über den Hafen anerkennen. Die Prüfung erfolgt durch die Hafenverwaltung. An den Wasserfahrzeugen ist für andere gut sichtbar eine Telefonnummer anzubringen, über die der Eigener oder/und eine Kontaktperson erreichbar ist. Der Eigener oder/und die Kontaktperson muss unverzüglich am Wasserfahrzeug

erscheinen können, um dort gegebenenfalls einem Alarm oder sonstigen Vorfall nachgehen zu können.

- (3) Zusätzliche Voraussetzung für die Anmeldemöglichkeit eines Traditionsschiffes bzw. Wohnschiffes an begrenzt verfügbaren Standorten im Alten Hafen ist eine vorherige Prüfung des Schiffes durch eine zu diesem Zweck gegründete Kommission. Für die nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) untersuchungspflichtigen Schiffe ist zusätzlich ein gültiges Schiffsattest oder Gemeinschaftszeugnis, das von der Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission (ZSUK) oder einer anderen zuständigen Stelle in der Europäischen Union (EU) ausgestellt wird, vorzulegen. Die Prüfung erfolgt durch die Hafenverwaltung.
- (4) Gastlieger, die den Hafen anlaufen und binnen 21 Tagen wieder verlassen, sind von der Vorlage der in Absatz 2 genannten Dokumente gegenüber dem Hafenmeister befreit. Die Meldung des Bootes beim Hafenmeister sowie die Entgeltspflicht bleiben hiervon unberührt. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle in Absatz 3 genannten Schiffe.
- (5) Die Steganlagen im Sportboothafen dürfen nur mit gültigem Mietvertrag oder nach Anmeldung beim Hafenmeister benutzt werden. Das Betreten der Steganlagen ist nur den Liegeplatzinhabern selbst und deren Besuchern gestattet. Die Tore zu den Steganlagen sind stets geschlossen zu halten. Das Festmachen der Boote hat nach den Vorschriften der Hafenverwaltung, und zwar nur an den dafür vorgesehenen und vom Hafenmeister zugewiesenen Anlegeplätzen/-stegen, zu erfolgen. Auf den Steganlagen ist das Anzünden jedes offenen Feuers verboten. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Regelung obliegt der Hafenverwaltung.

§ 7 Benutzung der Schleuse

- (1) Die Schleuse ist vom 01. April bis zum 31. Oktober (Saison) in Betrieb. Dabei gelten folgende Betriebszeiten:

- Montag bis Donnerstag
von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie
- Freitag bis Sonntag und gesetzliche Feiertage in Niedersachsen
von 8:00 Uhr bis Sonnenuntergang
jeweils zur vollen Stunde.

Schleusungen erfolgen jeweils bis zu zwei Stunden vor und nach dem mittleren Tidehochwasser.

Die Hafenverwaltung behält sich Abweichungen dieser Schleusenzeiten vor.

- (2) Ferner sind nach vorheriger Anmeldung beim Hafenmeister (bis spätestens 12:00 Uhr am Vortag) Schleusungen wie folgt möglich:

- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen vor 8:00 Uhr:
nach Sonnenaufgang
- an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen in Niedersachsen in den

Monaten April, Mai, September und Oktober:
bis 21:00 Uhr

- in den Monaten Mai und September:
von Montag bis Donnerstag bis 20:00 Uhr

- (3) Der Wartesteg vor der Schleuse dient Fahrgastschiffen als kurzzeitige Anlegestelle. Sie darf ansonsten nur von Sportbooten genutzt werden, die anschließend schleusen.
- (4) In besonderen Fällen kann die Hafenverwaltung abweichend von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 verfahren.

§ 8 Benutzung der Bootsliift-Anlage

Im Bereich des Hafens Weener sind Boote über die installierte Bootsliift-Anlage (bis 20 t) an Land zu holen bzw. zu Wasser zu lassen. Soweit besondere Umstände des Hafenbetriebes dies erfordern, kann der Hafenmeister eine abweichende Vorgehensweise zulassen. Ausgenommen von Satz 1 sind Boote, die aufgrund ihrer Größe, Beschaffenheit oder ihres Gewichtes die Leistungsfähigkeit der Bootsliift-Anlage überschreiten und daher vom Hafenmeister zurückgewiesen werden können. Die Anlage steht zu den regulären Arbeitszeiten des Hafenmeisters (siehe Aushang am Hafen) innerhalb der Saison zur Verfügung, außer an Sonn- und Feiertagen.

§ 9 Benutzung des Mastkranes

Das Legen und Setzen der Maste ist vom 01. April bis zum 31. Oktober (außer an Sonn- und Feiertagen) nach Anmeldung und Entrichtung des Nutzungsentgelts beim Hafenmeister möglich.

§ 10 Benutzung der Reisemobilstellplätze

Reisemobile dürfen nur die für diese Fahrzeuge gesondert ausgewiesenen Stellplätze benutzen. Die Anmeldung erfolgt beim Hafenmeister.

§ 11 Benutzung der Versorgungseinrichtungen

- (1) Die Entnahme von elektrischem Strom aus den Steckdosen am Steg ist nur für Zwecke der Beleuchtung sowie zum Betreiben kleiner Elektrogeräte bis 1.000 Watt und zum Betreiben von Lenzpumpen, welche ausschließlich einfallendes Niederschlagswasser bzw. eindringendes Wasser ohne wassergefährdende Stoffe herauslenzen, zulässig.
- (2) Das Wasser aus den Wasserzapfstellen ist Trinkwasser und darf nur als solches verwendet werden. Es dürfen damit keine Reinigungsarbeiten, z.B. an den Booten, ausgeführt werden.

§ 12 Straßenfahrzeugverkehr

- (1) Die für den öffentlichen Straßenverkehr erlassenen Vorschriften gelten auch auf den Wegen und Parkflächen des Geltungsbereichs dieser Satzung.
- (2) Das Parken von Fahrzeugen auf den Kaiflächen ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen zulässig. Verkehrswege sind grundsätzlich freizuhalten.
- (3) Auf den Wegen entlang des Sportboothafens ist das Fahren mit motorisierten Fahrzeugen untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind motorisierte Rollstühle. In besonderen Fällen kann die Hafenverwaltung Ausnahmen zulassen. Diese Wege unterliegen im Winter nicht dem allgemeinen Streudienst. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 13 Reinhaltung

- (1) Jegliche Verunreinigung des Hafengebietes ist verboten.
- (2) Untersagt ist insbesondere
 - a. das Lagern und Ablassen von Öl, Altöl oder Treibstoffen im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung, ebenso jegliche Verunreinigung der Gewässer, z.B. durch Öl, Abfälle und andere das Wasser verunreinigende Stoffe sowie die Benutzung der Außenbordtoiletten mit Außenbordabfluss, das Ablassen von Fäkalien ins Wasser und das Abpumpen der Bilge.
Es ist eine ordnungsgemäße den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Fäkalentsorgung sicherzustellen.
 - b. das Betanken im Hafen liegender Boote und Schiffe mittels Tankwagen oder mitgebrachter Kanister und der Transport von mit Treibstoff gefüllten Kanistern im gesamten Hafengebiet. Eine Betankung darf lediglich an der Bootstankstelle erfolgen (siehe auch § 14). Ausgenommen hiervon ist die Anlieferung von Heizöl.
 - c. die Ablagerung jeglicher Sonderabfälle wie z.B. Chemikalien, Batterien o.ä. im gesamten Hafenbereich.
 - d. Die Reinigung von Booten im Hafengebiet außerhalb des (mobilen) Waschplatzes, z.B. Reinigung durch den Einsatz eines Hochdruckreinigers, Reinigung der Schiffsaußenhaut.
- (3) Für auf den Booten anfallende Abfälle sind ausschließlich die bereitgestellten Entsorgungseinrichtungen zu benutzen.
- (4) Die Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- (5) Insbesondere ist § 5 Abs. 1 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten. Danach ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um so eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

§ 14 Tanken und Umgang mit Treibstoff

Für das Betanken der Boote ist die Bootstankstelle zu nutzen. Das Betanken ist nach Anmeldung beim Hafenmeister möglich. Die Benutzung der Bootstankstelle darf nur im Beisein des Hafenmeisters erfolgen. Beim Tankvorgang ist den Anweisungen des Hafenmeisters Folge zu leisten.

§ 15 Betrieb von Lenzpumpen und Notstromaggregaten

- (1) Der Betrieb von Lenzpumpen ohne wassergefährdende Inhaltsstoffe ist gestattet, sofern damit ein Sinken des Schiffs vermieden werden kann. Dabei ist die Stromversorgung vorrangig am Liegeplatz/Steg sicherzustellen.
- (2) Der Betrieb von Notstromaggregaten ist grundsätzlich untersagt. Der Strombezug über ein mobiles Notstromaggregat ist ausnahmsweise erlaubt, wenn die Stromversorgung eines Lenzsystems zur Vermeidung des Sinkens des Schiffs am Liegeplatz/Steg nicht möglich ist. Der Betrieb eines speziell für das Lenzsystem vorgehaltenen Notstromaggregats an Bord eines Schiffes ist zu vermeiden.

§ 16 Hafensicherheit

Jedwede Nutzung des gesamten Hafens kann jederzeit untersagt werden, wenn sie geeignet ist, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darzustellen. Dies gilt beispielsweise an Tagen mit überdurchschnittlich hohem Verkehrsaufkommen für das Befahren des Hafens mit Schlauchbooten, Tretbooten, Flößen o.ä.

§ 17 Ruhezeiten

- (1) Während der Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) sind im Geltungsbereich dieser Satzung Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn dafür ein öffentliches Bedürfnis vorliegt und von der Hafenverwaltung eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.
- (2) Als Mittagsruhe gilt die Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Im Interesse des allgemeinen Erholungsbedürfnisses sind während dieser Zeitspanne lärmintensive Tätigkeiten, wie z.B. das Laufenlassen der Motoren, zu vermeiden bzw. zu minimieren. In besonderen Fällen kann die Hafenverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (3) Die einschlägigen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 18 Veranstaltungen

Veranstaltungen, wie Drachenbootrennen, Motorboottreffen, Wasserski- und Korsofahrten etc., bedürfen ungeachtet anderer Vorschriften der besonderen Erlaubnis der Hafenvverwaltung.

§ 19 Angeln

- (1) Historisch bedingt zählt der Alte Hafen zu den Tidegewässern, in denen das Angeln im Rahmen der guten fachlichen Praxis unter Berücksichtigung der Schonzeiten und Schonmaße des Niedersächsischen Fischereigesetzes (NFischG) auch ohne Angelerlaubnisschein zulässig ist. Innerhalb des Sportboothafens ist das Angeln an zwei von der Hafenvverwaltung ausgewiesenen Zugängen zulässig, sofern es sich nicht um Privatgrundstücke handelt.
- (2) Der Einsatz von Wurfangeln jeder Art ist nicht zulässig. Pro Person ist nur die maximale Nutzung von **einer Kopfrute** gleichzeitig zulässig.
- (3) Vorrangig ist die Nutzung der Hafenbecken für die Sport- und Freizeitschiffahrt. Hafenvbehörde und Hafenvverwaltung haften daher nicht bei etwaigen Schäden durch Angler.

§ 20 Sonstige verbotene Handlungen

Untersagt sind alle Handlungen, die eine ordnungsgemäße Benutzung der Anlagen der Gesamteinrichtung beeinträchtigen oder verhindern. Dies wird durch die Hafenvverwaltung festgestellt und geahndet.

Namentlich ist es über die vorstehenden Bestimmungen hinaus insbesondere untersagt,

- a. am Hafen Hunde frei laufen zu lassen;
- b. Verunreinigungen, wie z.B. Exkremete von Hunden, zurückzulassen;
- c. am Hafenvareal zu campieren;
- d. störende Übungsfahrten **mit motorbetriebenen Fahrzeugen** im Hafenvgebiet auszuführen. Den Interessen von Personen, die im Hinblick auf die Absolvierung amtlicher Fähigkeitsprüfungen einschlägige Praxis im Hafen erlangen müssen, ist Rechnung zu tragen;
- e. im Hafen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 5 km/h zu verkehren;
- f. Reparaturen mit der Gefahr einer Gewässerverunreinigung aufgrund der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen, dem Anfall von Schleifstäuben oder sonstigen „Umweltbelastungen“ wie Lärmimmissionen (z.B. auch durch Lärm von Arbeitsgeräuschen) durchzuführen. Entsprechende Reparaturen dürfen lediglich in geringem Umfang mit Zustimmung des Hafenvmeisters an einem vom Hafenvmeister zugewiesenen Standort ausgeführt werden.
- g. zu rauchen und mit offenem Licht oder offenem Feuer umzugehen
 1. in Laderäumen,
 2. in der Nähe offener Luken,
 3. in Schuppen, Lagerhallen und Silos, auf Lagerflächen, auf Rampen und in Zugängen zu Schuppen, Lagerhallen, Silos und Lagerflächen, im

Umschlagbereich sowie auf Flächen, auf denen sich gefährliche Güter befinden,

4. beim Bunkern von Treibstoff,
5. auf Tankschiffen, sofern nicht durch die für den Umschlag Verantwortlichen einzelne Räume vom Verbot ausgenommen sind, und
6. an Deck auf Schiffen **und Booten.**

§ 21 Ergänzende Vorschriften

- (1) Die Hafenverwaltung kann in dieser Satzung vorgesehene Zustimmungen oder Genehmigungen von Bedingungen abhängig machen oder mit Auflagen verbinden. Die Hafenbehörde kann, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist, nach dieser Satzung erteilte Zustimmungen oder Genehmigungen einschränken und diese vorläufig oder ganz aussetzen.
- (2) Es steht der Hafenverwaltung frei, allgemeine Verhaltensregeln und andere im Hafengebiet regelungsbedürftige Sachverhalte weitergehend in privatrechtlichen Benutzungsordnungen zu regeln.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. dem Gebot über die Zuweisung der Liegeplätze durch den Hafenmeister im Einzelfall gemäß § 6 Abs. 1,
 - b. dem Verbot über das Anzünden jedes offenen Feuers auf den Steganlagen gemäß § 6 Abs. 5 Satz 5,
 - c. den Geboten über die Benutzung der installierten Bootsliftanlage im Hafen Weener gemäß § 8 Sätze 1 bis 3,
 - d. den Geboten, dass Reisemobile nur die für diese Fahrzeuge gesondert ausgewiesenen Stellplätze benutzen dürfen, gemäß § 10 Satz 1,
 - e. den Ge- und Verboten über die Benutzung der Versorgungseinrichtungen gemäß § 11,
 - f. dem Gebot, dass das Parken von Fahrzeugen auf den Kaiflächen nur auf den ausgewiesenen Parkflächen zulässig ist und Verkehrswege grundsätzlich freizuhalten sind gemäß § 12 Abs. 2,
 - g. den Verboten über jegliche Verunreinigung des Hafengebiets gemäß § 13 Abs. 1,
 - h. den Verboten über
 1. das Lagern und Ablassen von Öl, Altöl oder Treibstoffen im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung, ebenso jegliche Verunreinigung der Gewässer, z.B. durch Öl, Abfälle und andere das Wasser verunreinigende Stoffe sowie die Benutzung der Außenbordtoiletten

- mit Außenbordabfluss, das Ablassen von Fäkalien ins Wasser und das Abpumpen der Bilge gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a,
2. das Betanken im Hafen liegender Boote und Schiffe mittels Tankwagen oder mitgebrachter Kanister und der Transport von mit Treibstoff gefüllten Kanistern im gesamten Hafengebiet gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. b,
 3. die Ablagerung jeglicher Sonderabfälle wie z.B. Chemikalien, Batterien o.ä. im gesamten Hafenbereich § 13 Abs. 2 Buchst. c,
 4. die Reinigung von Booten im Hafengebiet außerhalb des (mobilen) Waschplatzes, z.B. Reinigung durch den Einsatz eines Hochdruckreinigers, Reinigung der Schiffsaußenhaut § 13 Abs. 2 Buchst. d,
- i. dem Gebot, für auf den Booten anfallende Abfälle ausschließlich die bereitgestellten Entsorgungseinrichtungen zu benutzen, gemäß § 13 Abs. 3,
 - j. den Ge- und Verboten über das Tanken und den Umgang mit Treibstoff gemäß § 14,
 - k. den Ge- und Verboten über den Betrieb von Lenzpumpen und Notstromaggregaten gemäß § 15,
 - l. den Ge- und Verboten über die Nachtruhe gemäß § 17 Abs. 1,
 - m. den Geboten über die Mittagsruhe gemäß § 17 Abs. 2,
 - n. dem Verbot, Veranstaltungen ohne besondere Erlaubnis der Hafenverwaltung durchzuführen, gemäß § 18,
 - o. dem Gebot, innerhalb des Sportboothafens lediglich an zwei von der Hafenverwaltung ausgewiesenen Zugängen zu angeln, sofern es sich nicht um ein Privatgrundstück handelt gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2,
 - p. dem Verbot über den Einsatz von Wurfangeln gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1,
 - q. dem Gebot über die maximale Nutzung von drei Angeln pro Person gleichzeitig gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2,
 - r. den Verboten, in denen untersagt wird
 1. am Hafen Hunde frei laufen zu lassen gemäß § 20 Satz 2 Buchst. a;
 2. Verunreinigungen, wie z.B. Exkrememente von Hunden, zurückzulassen gemäß § 20 Satz 2 Buchst. b;
 3. am Hafenableitungsgebiet zu campieren gemäß § 20 Satz 2 Buchst. c;
 4. störende Übungsfahrten im Hafengebiet auszuführen gemäß § 20 Satz 2 Buchst. d;
 5. im Hafen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 5 km/h zu verkehren gemäß § 20 Satz 2 Buchst. e;
 6. Reparaturen mit der Gefahr einer Gewässerunreinigung aufgrund der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen, dem Anfall von Schleifstäuben oder sonstigen „Umweltbelastungen“ wie Lärmimmissionen (z.B. auch durch Lärm von Arbeitsgeräuschen) durchzuführen gemäß § 20 Satz 2 Buchst. f Satz 1.
 7. zu rauchen und mit offenem Licht oder offenem Feuer umzugehen
 - a. in Laderäumen gemäß § 20 Satz 2 Buchst. g Ziffer 1,

- b. in der Nähe offener Luken gemäß § 20 Buchst. g Ziffer 2,
 - c. in Schuppen, Lagerhallen und Silos, auf Lagerflächen, auf Rampen und in Zugängen zu Schuppen, Lagerhallen, Silos und Lagerflächen, im Umschlagbereich sowie auf Flächen, auf denen sich gefährliche Güter befinden gemäß § 19 Buchst. g Ziffer 3,
 - d. beim Bunkern von Treibstoff gemäß § 20 Buchst. g Ziffer 4,
 - e. auf Tankschiffen, sofern nicht durch die für den Umschlag Verantwortlichen einzelne Räume vom Verbot ausgenommen sind gemäß § 20 Buchst. g Ziffer 5, und
 - f. an Deck auf Schiffen, die gefährliche Güter geladen haben gemäß § 20 Buchst. g Ziffer 6,
8. dem Gebot, Reparaturen gemäß § 20 Buchst. f Satz 2 lediglich in geringem Umfang mit Zustimmung des Hafenmeisters oder an einem vom Hafenmeister zugewiesenen Standort auszuführen gemäß § 20 Ziffer 6 Satz 2

dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Einhaltung der Regelungen dieser Satzung wird durch die Hafenverwaltung kontrolliert. Die Hafenverwaltung ist befugt Ordnungswidrigkeiten zu verhindern und Verwarngelder zu erlassen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Weitergehende Ahndungen auf privatrechtlicher Ebene, wie z.B. der ersatzlose und entschädigungslose Entzug des Liegeplatzes, können unbeschadet der Sanktionsmöglichkeiten der Absätze 1 und 2 sowie anderer gesetzlicher Vorschriften durch die Hafenverwaltung erfolgen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weener, den 29.09.2017

Ludwig Sonnenberg
Bürgermeister